

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1966

Nummer 107

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20301 750	21. 6. 1966	VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach . . . . .	1368

#### II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 54 v. 4. 7. 1966 . . . . .	1373

203011  
750**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den höheren Staatsdienst im Bergfach**

VwVO. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. Juni 1966 IV/A 2 — 06 — 21 (28/66)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), wird für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Einstellungsvoraussetzungen**

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. die Ausbildung als Bergbaubeflissener ordnungsgemäß abgeschlossen hat,
3. die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Bergbau an einer deutschen Hochschule bestanden hat,
4. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im höheren Staatsdienst im Bergfach geeignet erscheint.

(2) Bewerber, die die Ausbildung als Bergbaubeflissener nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen haben, können nur mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(3) Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule, die der Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Bergbau an einer deutschen Hochschule entspricht, kann durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als gleichwertig anerkannt werden.

(4) Der Bewerber soll bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst daß 32., als Schwerbeschädigter das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**§ 2****Bewerbungsgesuch**

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung (§ 1 Abs. 3) bei dem Oberbergamt einzureichen, in dessen Bezirk der Bewerber die Ausbildung zu leisten wünscht. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
4. die Bescheinigung eines Oberbergamtes über den ordnungsgemäßen Abschluß der Ausbildung als Bergbaubeflissener,
5. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
6. das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung,
7. die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs in der Fachrichtung Bergbau,
8. der Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Straf-

verfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,

10. ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber von körperlichen Gebrechen, Fehlern der Sinnesorgane und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten so weit frei ist, daß er für die Ausbildung als Bergreferendar geeignet ist,
11. ein Lichtbild (4 X 6 cm) aus neuester Zeit,
12. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

**§ 3****Einstellung**

Das Oberbergamt entscheidet über die Einstellung. Es veranlaßt den Bewerber sich vorzustellen, falls nicht bereits die Prüfung des Gesuchs zur Ablehnung geführt hat. Vor der Einstellung ist ein Auszug aus dem Strafreister einzuholen.

**§ 4****Dienstverhältnis**

(1) Das Oberbergamt ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bergreferendar.

(2) Der Referendar hat bei seinem Dienstantritt den Dienstleid zu leisten. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Referendar erhält Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

**II. Vorbereitungsdienst****§ 5****Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar auf allen Gebieten seiner Laufbahn ausgebildet und mit den Aufgaben eines Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach vertraut gemacht werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

**§ 6****Dauer und Gestaltung**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Der Referendar wird ausgebildet:

1. acht Monate im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens bei höchstens einmaligem Wechsel der Schachtanlage, davon mindestens fünf Monate im Steinkohlenbergbau unter Tage,
2. einen Monat in einem Seminar über Buchführung sowie Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen,
3. zwei Monate während einer Reisezeit,
4. sechs Monate bei einem Bergamt,
5. dreizehn Monate beim Oberbergamt.

Während der Ausbildung beim Oberbergamt stehen dem Referendar drei Monate zur Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung.

(3) Das Oberbergamt kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist. Ist der Referendar an der Teilnahme am Seminar (Abs. 2 Nr. 2) verhindert, so bestimmt das Oberbergamt Art und Dauer der Ersatzausbildung.

(4) Das Oberbergamt kann den Referendar im Interesse seiner Ausbildung vorübergehend einem anderen Oberbergamt mit dessen Einverständnis überweisen.

(5) Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so verlängert das Oberbergamt die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes entsprechend. Um die gleiche Zeit verlängert sich die Gesamtdauer des Vor-

bereitungsdienstes, jedoch um nicht mehr als zwölf Monate. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

#### (6) Auf den Vorbereitungsdienst können

1. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, bis zu sechs Monaten und
2. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung ausgeübt wurde und geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu insgesamt zwölf Monaten angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Vorbereitungsdienst zu leisten.

Über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst entscheidet auf Antrag das Oberbergamt. Eine Anrechnung über drei Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

### § 7

#### Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Das Oberbergamt leitet als Ausbildungsbehörde die Ausbildung des Referendars. Der Leiter des Oberbergamts ist Dienstvorgesetzter des Referendars.

(2) Der Leiter des Oberbergamts bestimmt einen Beamten des höheren bergtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter. Dieser überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Referendars und weist ihn für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu.

### § 8

#### Ausbildung im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens

Die Ausbildung hat sich auf alle Arbeiter und Dienstgeschäfte zu erstrecken, die in den Betrieben vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst soll der Referendar die Dienstanweisungen kennen und die den Aufsichtspersonen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergbehördlichen Vorschriften und den Belegschaftsangelegenheiten, insbesondere dem Löhnuungswesen und den Sozialeinrichtungen vertraut machen. Der Ablauf der Ausbildung richtet sich nach einem von der technischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Oberbergamt bedarf.

### § 9

#### Ausbildung in einem Seminar

Während dieses Ausbildungsabschnittes hat sich der Referendar über die betriebswirtschaftlichen Grundlagen des kaufmännischen Betriebes eines Bergwerksunternehmens zu unterrichten. Er soll insbesondere einen Überblick über die betriebswirtschaftliche und statistische Überwachung, die Buchführung, den Geld- und Abrechnungsverkehr, die Rechnungslegung, die Aufstellung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen erhalten. Ablauf und Gestaltung des Seminars und der seminaristischen Übungen richten sich nach einem vom Träger des Seminars aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Oberbergamt bedarf.

### § 10

#### Reisezeit

(1) Während der Reisezeit soll der Referendar die wichtigsten deutschen Bergaugebiete, die er nicht schon in anderen Abschnitten seiner Ausbildung kennengelernt hat, besuchen und sich über ihre geologischen, technischen, bergrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse unterrichten. Dabei soll er sein Interesse nicht allein den Bergwerken, sondern auch den Hütten, Salinen, Sprengstofffabriken, chemischen Fabriken, Maschinen- und ähnlichen Fabriken zuwenden. Jedes Oberbergamt stellt ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden Werke seines Bezirkes auf. Dem Referendar sind die Verzeichnisse vor Beginn der Reisezeit auszuhändigen.

(2) Der Referendar hat sich dem Leiter des Bergamts, in dessen Dienstbereich er Betriebe besucht, vorzustellen. Ist diese Vorstellung wegen des Reiseplans mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so genügt eine schriftliche Meldung unter Angabe der beabsichtigten Befahrungen und der Dauer des Aufenthalts.

(3) Reisen außerhalb des Bundesgebietes dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Oberbergamts auf die Reisezeit angerechnet werden.

(4) Der Referendar hat während der Reisezeit ein Tagebuch mit folgenden Angaben zu führen:

1. Zeitangabe (Jahr, Monat, Tag),
2. Besuchte Betriebe und Einrichtungen,
3. Bergamtsbezirke,
4. Unterschrift des Leiters des Bergamts,
5. Bemerkungen.

(5) Über die Reisezeit hat der Referendar einen Reisebericht zu erstatten. Dieser ist zusammen mit dem Tagebuch spätestens zwei Monate nach Beendigung der Reisezeit dem Oberbergamt vorzulegen.

### § 11

#### Ausbildung beim Bergamt

(1) Der Referendar soll in zwei Bergamtsbezirken ausgebildet werden; davon in einem Bergamtsbezirk, in dem vorwiegend Steinkohlenbergbau betrieben wird. Der Referendar soll alle beim Bergamt vorkommenden Dienstgeschäfte kennenlernen. In diesem Ausbildungsabschnitt soll er auch seine technischen Kenntnisse vertiefen und erweitern.

(2) Dem Referendar kann die selbständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stande und im Interesse seiner Ausbildung unbedenklich ist.

### § 12

#### Ausbildung beim Oberbergamt

(1) Während der Ausbildung beim Oberbergamt soll der Referendar einen Einblick in die Tätigkeit sämtlicher Dezernate erhalten. Die Ausbildung wird durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die sich insbesondere auf die in § 24 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Gebiete erstreckt.

(2) Der Referendar ist zu mündlichen Vorträgen heranzuziehen. Er ist zur Teilnahme an seminaristischen Übungen verpflichtet.

(3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Dezernaten des Oberbergamts, die Durchführung der theoretischen Unterweisung und die Teilnahme an seminaristischen Übungen richten sich nach einem vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Plan.

### § 13

#### Ausbildung auf einem Sondergebiet

(1) Während der Ausbildung beim Oberbergamt (§ 12) können dem Referendar bis zur Dauer von drei Monaten Sonderaufgaben übertragen werden.

(2) Werden dem Referendar keine Sonderaufgaben übertragen, so kann er mit Genehmigung des Oberbergamts seine Kenntnisse auf einem Fachgebiet vertiefen, das seinen besonderen Neigungen entspricht. Das Oberbergamt kann den Referendar für diese Zeit einer der in § 6 Abs. 2 genannten Ausbildungsstellen zuweisen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Referendar bis zur Dauer von drei Monaten auch an andere geeignete Stellen überwiesen werden.

### § 14

#### Beurteilung

Nach Beendigung der in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 genannten Ausbildungsabschnitte ist von der ausbildenden Stelle eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie des Fleißes und der Führung des Referendars abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen

lassen, mit welchen Arbeiten der Referendar beschäftigt worden ist und ob er das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Beurteilung soll die Gesamtleistung des Referendars mit einer der in § 25 Abs. 4 vorgeschriebenen Note bewerten. Die Beurteilungen sind dem Leiter des Oberbergamts und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

### § 15

#### Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung

(1) Während der Ausbildungszeit beim Oberbergamt hat der Referendar zwei schriftliche Arbeiten über Aufgaben aus der Praxis der Bergbehörde anzufertigen.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden vom Ausbildungsleiter gestellt. Die Arbeiten sind vom Ausbildungsleiter, erforderlichenfalls unter Beteiligung des zuständigen Dezernenten oder des Leiters eines Bergamtes, zu beurteilen. Sie sind mit einer der in § 25 Abs. 4 vorgeschriebenen Noten zu bewerten und mit dem Referendar zu besprechen. Für jede nicht wenigstens mit „ausreichend“ bewertete Arbeit kann eine weitere Arbeit gefordert werden.

(3) Am Schluß jeder Arbeit hat der Referendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

### § 16

#### Urlaub, Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden bis zu insgesamt sechs Wochen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

### § 17

#### Entlassung

Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Dienst belassen zu werden,
- b) seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- c) er trotz Aufforderung durch das Oberbergamt die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung schuldhaft versäumt.

### III. Zweite Staatsprüfung

#### § 18

#### Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach geeignet ist.

#### § 19

#### Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem „Gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach“ abgelegt, der gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 10. Januar 1955 (BWMBl. S. 51) gebildet ist.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Beamten des höheren bergtechnischen Dienstes als dem Vorsitzenden,
2. drei Beamten des höheren bergtechnischen Dienstes und
3. einem Beamten aus der Bergverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt als den Beisitzern.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung für den höheren Dienst abgelegt hat.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

### § 20

#### Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat spätestens sechs Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung dem Oberbergamt einzureichen.

(2) Das Oberbergamt gibt die Meldung an den Prüfungsausschuß weiter oder verlängert den Vorbereitungsdienst gemäß § 6 Abs. 5, wenn die Leistungen des Referendars nicht ausreichend sind. Der Meldung sind die Personalakten mit einer abschließenden Beurteilung darüber, ob der Referendar den Vorbereitungsdienst mit der Note sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend abgeschlossen hat, beizufügen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt das Ergebnis dem Referendar schriftlich mit.

### § 21

#### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Prüfungsarbeit und drei Aufsichtsarbeiten.

(3) Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Prüfungsarbeit. Ihr folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgabe für den schriftlichen Teil der Prüfung, setzt den Zeitpunkt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung des Referendars.

(5) Körperbehinderten Referendaren sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 22

#### Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Referendar hat in der häuslichen Prüfungsarbeit ein Thema aus einem technisch-wirtschaftlichen oder staatswissenschaftlichen Gebiet zu behandeln.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von drei Monaten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist kann auf Antrag des Referendars durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden, soweit der Referendar ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit verhindert war. Sie wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Am Schluß der Arbeit hat der Referendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(3) Reicht der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ein oder wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist er von den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

### § 23

#### Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes zu fertigen. Für jede Arbeit stehen dem Referendar fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Eine Aufgabe ist den in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, eine Aufgabe den in § 24 Abs. 1 Nr. 3 und eine Aufgabe den in § 24 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gebieten zu entnehmen; für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Die beiden Themen für jede Aufsichtsarbeit sind getrennt für jeden Referendar dem Oberbergamt in verschlossenen Umschlägen zuzustellen. Die Umschläge sind erst bei Beginn der Aufsichtsarbeiten in Gegenwart des Referendars zu öffnen. Für jedes Thema sind die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(4) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einen Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

### § 24

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Bergtechnik einschließlich Grubensicherheit (Bergbehördliche Verordnung), Arbeitsschutz (Gesundheitsschutz, Staub- und Silikosebekämpfung, Stahlenschutz), Nachbarschutz (Reinhaltung der Luft und der Gewässer, Lärmbekämpfung), Lagerstättenschutz;
2. Technik der Aufbereitung und Veredelung, chemische Technologie der zum Bergbau in näherer Beziehung stehenden Stoffe einschließlich Hütten- und Salinenkunde;
3. Bergrecht, Grundzüge des Staatsrechts, allgemeines Verwaltungsrecht (Verwaltungsakt, Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtsweg), besonderes Verwaltungsrecht (Polizei- bzw. Ordnungsrecht, Gewerberecht, Recht des Arbeitsschutzes, Sprengstoffrecht, Wasserrecht) nur soweit es für die Bergbehörde von Bedeutung ist, Strafrecht (Grundbegriffe des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Strafverfolgung), bürgerliches Recht (Grundbegriffe des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Sachenrechts), Grundzüge des Arbeitsrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes;
4. allgemeine Verhältnisse in Einrichtungen und Verwaltung von Bergwerken, Vermögens-, Ertrags- und Selbstkostenberechnungen, Betriebs- und Bergwirtschaft, Bilanzkunde, Ein- und Verkauf, Besoldungs-, Haushalts- und Kassenwesen.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, die dem Referendar am dritten Arbeitstag vor dem Prüfungstage zu übergeben sind. Der Referendar hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten und dies zu versichern.

(3) Die Prüfung eines Referendars soll in der Regel nicht länger als 75 Minuten dauern. Mehr als vier Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Referendare geprüft werden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbergbehörde sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können der mündlichen Prüfung zuhören. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann darüber hinaus in besonderen Fällen dienstlich interessierten Personen gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Er kann ferner einen Beamten zur Anfertigung der Prüfungsniuerschrift hinzuziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Beratung.

### § 25

#### Bewertung der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses als Hauptberichterstatter und Mitberichterstatter zu beurteilen und zu bewerten. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 24 Abs. 2 aufgeführten Leistungen in der mündlichen Prüfung werden mit fünf Einzelnoten bewertet.

(3) Das Gesamtergebnis wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung gebildet.

(4) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | (1) = eine besonders hervorragende Leistung;                          |
| gut          | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;         |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;                   |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft   | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;                          |
| ungenügend   | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.                              |

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird oder wenn der Referendar in mehr als drei Einzelnoten eine schlechtere Bewertung als „ausreichend“ erhalten hat, wobei die häusliche Prüfungsarbeit zweifach zählt. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

### § 26

#### Prüfungsniuerschrift

(1) Über der Prüfungsergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der

1. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
2. die Prüfungsgebiete und die Bewertung der mündlichen Prüfung,
3. das Gesamtergebnis der Prüfung,
4. etwaige besondere Vorkommnisse festgestellt werden.

(2) Die Prüfungsniuerschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und in Abschrift mit den Prüfungsarbeiten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu übersenden.

### § 27

#### Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Abiegung der Prüfung oder eines der Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonstiger geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von dem Referendar nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Der Referendar kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Referendar aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob oder in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Referendar eine Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

### § 28

#### Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht ein Referendar das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfs-

mittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Referendar nach Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden. § 23 Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Verstößt ein Referendar während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er vom aufsichtführenden Beamten zu verwarnen. § 23 Abs. 4 Satz 1 und § 28 Abs. 1 finden Anwendung.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

#### § 29

##### Prüfungsergebnis

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Referendar im Anschluß an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(2) Hat der Referendar die Prüfung bestanden, so erhält er ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis über das Bestehen der Prüfung und über das Gesamtergebnis.

(3) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so werden ihm die Gründe hierfür mündlich mitgeteilt.

#### § 30

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Referendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf sich der Referendar erneut zur Prüfung melden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie muß mindestens fünf Monate betragen und soll elf Monate nicht übersteigen. Für diese Zeit wird der Referendar in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die sofortige Wiederholung der Prüfung gestatten.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

#### § 31

##### Staatspreis

Der Prüfungsausschuß kann einen Referendar, der die Prüfung mit der Note „sehr gut“ bestanden hat, für die

Verleihung eines Staatspreises zwecks Ausführung einer Studienreise empfehlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

#### § 32

##### Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird. Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im Staatsdienst.

#### § 33

##### Berufsbezeichnung

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessor des Bergfachs“ zu führen.

#### IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 34

##### Übergangsvorschriften

Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnungsverordnung im Vorbereitungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen. Das Oberbergamt kann jedoch auf Antrag den weiteren Vorbereitungsdienst dieser Referendare den neuen Bestimmungen angleichen.

#### § 35

##### Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 15. Februar 1963 (SMBI. NW. 203011) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1966

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— MBL. NW. 1966 S. 1368.

**Hinweis****II.****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 54 v. 4. 7. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 1 -- DM zuzüglich Portokosten)

<b>2030!</b>	<b>10. 6. 1966</b>	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu) . . . . .	<b>384</b>
<b>20320</b>	<b>10. 6. 1966</b>	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (Eingruppierungsverordnung — EingrVO —) . . . . .	<b>387</b>
<b>45</b>	<b>8. 6. 1966</b>	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wohraumbewirtschaftungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	<b>392</b>

— MBl. NW. 1966 S. 1373.

## Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

### Lebens- und Genußmittel

<b>Bis je 1000 g</b>	<b>Bis 300 g</b>
Eierteigwaren	Schokoladewaren
Traubenzucker	<b>Bis je 250 g</b>
Babynahrung	Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Obst und Süßfrüchte	Kakao
<b>Bis je 500 g</b>	Milchpulver
Hartwurst	Käse
Speck	<b>Bis je 50 g</b>
Margarine	Eipulver
Butter	Tabakpulver
andere Fette	(höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

**Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.**

### Textilien, Bekleidung und Zubehör

<b>Bis 1,— DM</b>	<b>Über 5,— DM</b>
<b>Druckknöpfe, Haken, Ösen</b>	Anoraks
<b>Nähnadeln, Stöpf- und Stricknadeln</b>	Bettwäsche
<b>Nähzubehör (Garne usw.)</b>	Blusen
<b>Perlmuttknöpfe</b>	Grobleinen
<b>Reißverschlüsse usw.</b>	Kinderkleidung
<b>Bis 5,— DM</b>	Lederhosen
<b>Babyartikel</b>	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Knirpse)
moderne Hosenträger	<b>Schuhe und Zubehör</b>
Schals, Tücher	waschbare Kravatten
<b>Wolle</b>	<b>Wolle und Wollwaren</b>
Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.	Kunstfasermäntel

### Lederwaren

<b>Bis 5,— DM</b>	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handtaschen
Taschenmaniküren	Reisenecessaires
<b>Über 5,— DM</b>	Taschenmaniküren
Aktentaschen, Kollegmappen	Lederhandschuhe
Brieftaschen	Schuhe

### Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	<b>Nägel, Schrauben, Haken</b>
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	<b>Feinwaschmittel</b>
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammern	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel	Feuerzeuge
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschentücher, Toilettengeschenke)	Glühbirnen
Klebstoff in Tuben	Laubsägen
Kunstpostkarten	Scheren, Taschenmesser
	Spieldosen, Gummibälle
	Tulpenzwiebeln usw.

**Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topschrubber, Fensterleder, Vliestofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.**

### Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2–3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:  

Kaffee und Kakao je	250 g
Schokoladewaren	300 g
Tabakerzeugnisse	50 g

je Sendung
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.